Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4656

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ob 5/69

Bonn, den 28. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 865/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich der Berechnung der Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. September 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 865/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich der Berechnung der Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1]) sieht bei der Einfuhr zusätzlich zu dem in Artikel 9 genannten Zollsatz die Anwendung einer Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten in einigen dieser Verordnung unterliegenden Erzeugnissen vor. Die Höhe dieser Abschöpfung je kg Saccharose entspricht der in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zukker [2]) genannten Abschöpfung.

Diese Berechnungsmethode führt zu einer häufigen Änderung der jeweiligen Abschöpfung. In Anbetracht der Art dieser Erzeugnisse soll der genannte Artikel 2 so geändert werden, daß die Abschöpfung nur einmal im Vierteljahr festgesetzt werden muß.

Es sind Sondermaßnahmen für den Fall vorzusehen, daß einer der Berechnungsfaktoren für die Festsetzung der Abschöpfung nicht verfügbar ist.

Absatz 3 des genannten Artikels sieht eine besondere Methode zur Berechnung der Abschöpfung vor, wenn der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 3 kg oder mehr über dem Gehalt liegt, der durch den entsprechenden Wert in Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 ausgedrückt wird. Auf Grund der bisherigen Erfahrung muß die obengenannte Menge von 3 kg durch 10 kg ersetzt werden.

Die Änderung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 ermöglicht eine Vereinfachung des in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwaltungsverfahrens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zollsatz wird bei der Einfuhr der in Anhang I genannten Waren eine Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten angewandt, die gemäß den folgenden Absätzen festgelegt wird.

2. Diese Abschöpfung entspricht für 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware der Differenz zwischen:

a) dem Durchschnitt der Schwellenpreise für 1 kg Weißzucker, die für jeden Monat des Vierteljahres, für das die Differenz festgesetzt wird, vorgesehen sind, und

b) dem Durchschnitt der cif-Preise für 1 kg Weißzucker, auf Grund deren die Festsetzung der Abschöpfungen auf Weißzucker erfolgt. Zu seiner Berechnung dient ein Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das die Differenz festgelegt wird, und den beiden unmittelbar davorliegenden Monaten.

Diese Differenz wird mit dem in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert.

Ist der unter b genannte Betrag höher als der unter a genannte, so wird keine Abschöpfung erhoben.

3. Die in Absatz 2 vorgesehene Differenz wird von der Kommission für jedes Vierteljahr des Kalenderjahres festgesetzt. Zum ersten Mal wird dies für das 4. Vierteljahr des Jahres 1969 erfolgen.

4. Wird einer der Berechnungsfaktoren außer dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten im Laufe des Vierteljahres geändert, so kann der Rat auf

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages entscheiden, daß die Differenz angeglichen werden soll, und in einem solchen Falle trifft er die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

5. Liegt eine der für die Berechnung der in Absatz 2 genannten Differenz erforderlichen Angaben nicht bis zum 15. des Monats vor, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das die Differenz festgesetzt werden muß, so errechnet die Kommission die Differenz, indem sie anstelle des fehlenden Berechnungswertes auf die Zahl zurückgreift, die für die Berechnung der Differenz des laufenden Vierteljahres verwendet worden war.

Von der Kommission wird sodann eine berichtigte Differenz erstellt und spätestens am 16. Tag nach der Feststellung des bis dahin nicht verfügbaren Wertes angewandt.

Wird dieser Wert jedoch im Laufe des letzten Monats des betreffenden Vierteljahres festgestellt, so wird die Differenz nicht mehr berichtigt.

6. Liegt der nach Maßgabe von Absatz 8 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 2 kg oder mehr unter dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware auf Antrag des Interessenten die in Absatz 2 genannte Differenz mit einem Wert multipiziert, der dem in Absatz 8 definierten Gehalt an zugesetzten Zuckerarten entspricht.

7. Liegt der nach Maßgabe von Absatz 8 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 10 kg oder mehr über dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird der Abschöpfungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Absatz 6 berechnet.

8. Als Gehalt an zugesetzten Zuckerarten gilt der Wert, der sich aus der Anwendung des Refraktometers nach der in Anhang III beschriebenen Methode ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,93 für die in der Tarifnummer 20.06 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Waren und mit dem Faktor 0,95 für die übrigen in Anhang I genannten Waren, abzüglich des im genannten Anhang I in Spalte 2 für die betreffende Ware angegebenen Wertes.

9. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 8 werden soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

10. Der Rat kann den Anhang I auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern."

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Falls auf die in Anhang I genannten Waren Artikel 2 Absatz 6 angewandt wird, muß ihnen eine Erklärung des Importeurs beigefügt werden, aus welcher der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten ersichtlich ist, der nach der in dem genannten Absatz beschriebenen Methode berechnet wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident